RAK | Rechtsanwaltskammer Berlin
Der Vorstand

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Amtsgericht München

80315 München

Berlin, 06.07.2006
Unser Zeichen: II GG 730.06

In Sachen
Sch. ./.
- 191 C 33490/05 -

erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin entsprechend dem Beschluß des Amtsgerichts München vom 31.01.2006 das nachstehende

G u t a c h t e n

www.ra-samimi.de

I. Zum Sachverhalt

Der Kläger macht gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung einen Anspruch auf Erstattung des restlichen Betrages aus der Kostenrechnung seines Prozeßbevollmächtigten geltend.

Der Kläger beauftragte seinen Prozeßbevollmächtigten am 04.10.2004 mit seiner Vertretung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dem Beklagten war eine Geldbuße in Höhe von 75,00 EUR wegen Geschwindigkeitsüberschreitung angedroht worden.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nahm Akteneinsicht und legte gegen den Bußgeldbescheid vom 23.11.2004 Einspruch ein. Darüber hinaus nahm der Prozeßbevollmächtigte an den Hauptverhandlungsterminen am 02.03. und 30.06.2005 teil. Das Verfahren endete durch Einstellung.

Mit Rechnung vom 30.06.2005 macht der Prozeßbevollmächtigte des Klägers eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5100 RVG in Höhe von 85,00 EUR, eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5103 RVG in Höhe von 135,00 EUR, eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5109 RVG in Höhe von 135,00 EUR, sowie für die beiden Hauptverhandlungstermine jeweils eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5110 RVG in Höhe von 215,00 EUR geltend.

Das Gericht ersucht die Rechtsanwaltskammer um ein Gutachten zur Angemessenheit dieser Gebühren.

II. Gutachterliche Beurteilung

1.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers macht Gebühren gem. § 2 II, VV 5100, 5103, 5109, 5110 RVG geltend. Innerhalb des dort jeweils eröffneten Gebührenrahmens setzt der Rechtsanwalt die zutreffende Gebühr nach billigem Ermessen fest (§ 14 I RVG). Die Festsetzung ist eine einseitige Leistungsbestimmung durch den Gläubiger im Sinne des § 315 BGB. Durch die Ausübung dieses Gestaltungsrechts wird der Inhalt der Schuld mit Verbindlichkeit für beide Seiten festgesetzt. Die Bestimmung kann nur dann durch das Gericht ersetzt werden, wenn sie unbillig war.

Der Rechtsanwalt hat bei der Ausübung seines Ermessens den Umfang seiner Tätigkeit und deren rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit zu beachten. Er hat die Bedeutung der Angelegenheit für seinen Auftraggeber und dessen wirtschaftliche Verhältnisse in Rechnung zu

www.ra-sorimi.de

stellen (§ 14 I RVG). Darüber hinaus kann ein besonderes Haftungsrisiko berücksichtigt werden (wie vor).

Wenn sämtliche genannten Umstände durchschnittlicher Art sind, ist die Mittelgebühr anzusetzen. Eine abweichende Gebühr kann jedoch schon gerechtfertigt sein, wenn nur ein Kriterium nicht dem Durchschnitt entspricht. Gegebenenfalls kann auch ein besonders ins Gewicht fallendes Kriterium die übrigen Kriterien kompensieren.

Eine Gebührenbemessung ist nicht schon dann unbillig, wenn sie sich am oberen Rand des durch die Umstände bestimmten Rahmens bewegt. Abweichungen von bis zu 20 % werden im allgemeinen noch als verbindlich angesehen (Gerold/Schmidt, RVG, 17. Aufl., § 14, Rn. 12 m.w.Nw.; Riedel/Sußbauer-Fraunholz, BRAGO, 8. Aufl., § 12, Rn. 5).

2.1. Gebühr gem. § 2 II, VV 5100 RVG:

- Zur Bedeutung der Angelegenheit für ihn hat der Kläger vorgetragen, er sei beruflich auf den Führerschein angewiesen. Anhaltspunkte dafür, daß der Führerschein des Klägers durch das Verfahren gefährdet gewesen wäre, sind der Akte nicht zu entnehmen. In dem Bußgeldbescheid vom 23.11.2004 war gegen den Kläger eine Geldbuße in Höhe von 75,00 EUR festgesetzt sowie die Eintragung von drei Punkten in das Verkehrszentralregister angekündigt worden. Es ist daher eine durchschnittliche Bedeutung anzusetzen.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat die Beklagte zurecht darauf hingewiesen, daß die Grundgebühr für die einmalige Einarbeitung entsteht und sich die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten des Klägers daher auf das Studium des Anhörungsbogens und die Auswertung der Sachverhaltsdarstellung des Klägers beschränkt haben dürfte. Nach alledem ist der Zeitaufwand des Prozeßbevollmächtigten des Klägers als durchschnittlich zu bezeichnen.

- Zur Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, diese sei überdurchschnittlich gewesen. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß sein Prozeßbevollmächtigter Fachanwalt für Strafrecht sei. Dem ist im Ergebnis nicht zuzustimmen. Es trifft zwar zu, daß eine Spezialisierung auf einem bestimmten Rechtsgebiet gebührenerhöhend zu berücksichtigen ist, dies allerdings nur, wenn die Tätigkeit auf dem – entlegenen – Spezialgebiet erfolgt (vgl. Gerold/Schmidt, aaO, § 14 Rn. 16). Anhand des sonstigen Parteivortrags sind jedoch keine Anhaltspunkte für eine besondere Schwierigkeit der Angelegenheit ersichtlich, insbesondere ist nicht erkennbar, welche überdurchschnittlich schwie-

www.ra-sammi.de

rigen rechtlichen Probleme aufgetreten wären. Es wird daher angenommen, daß die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten des Klägers durchschnittlich schwierig war.

- Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kläger vorgetragen, diese seien als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Er erziele ein monatliches Bruttoeinkommen von weit über 4.000,00 EUR. Es ist daher von überdurchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Insgesamt erscheint eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5100 RVG erstreckt sich von 20,- EUR bis 150,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 100,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 85,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung nicht in Betracht.

2.2. Gebühr gem. § 2 II, VV 5103 RVG:

- Bedeutung der Angelegenheit und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers sind wie vorstehend zu beurteilen.

- Zur Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, diese sei überdurchschnittlich gewesen. Die Auseinandersetzung mit dem gegenständlichen Geschwindigkeitsmeßverfahren setze einige Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet voraus. Dem ist zwar prinzipiell zuzustimmen. Allerdings fehlt es auch hier an Anhaltspunkten für eine besondere Schwierigkeit der Angelegenheit, insbesondere sind keine überdurchschnittlichen rechtlichen Probleme erkennbar. Es wird daher angenommen, daß die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten des Klägers durchschnittlich schwierig war.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, sein Prozeßbevollmächtigter habe Einsicht in die 26 Blatt umfassende Ermittlungsakte genommen. Die Auffassung der Beklagten, für einen durchschnittlichen Tätigkeitsumfang sei eine umfassende außergerichtliche Einlassung oder eine länger andauernde Besprechung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erforderlich, können wir nicht teilen. Ausgehend von dem für die Bearbeitung von den Normalfällen auf dem Gebiet der Verkehrsordnungswidrigkeiten erforderlichen Zeitaufwand ist der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit vorliegend als durchschnittlich zu bewerten.

www.ra-sammi.de

Insgesamt erscheint erneut eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5103 RVG erstreckt sich von 20,- EUR bis 250,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 160,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 135,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung auch hier nicht in Betracht.

2.3. Gebühr gem. § 2 II, VV 5109 RVG:

- Bedeutung der Angelegenheit, Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers sind wie vorstehend zu beurteilen.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, die Auswertung des durch Beschluss eingeholten 18seitigen Gutachtens sei äußerst zeitintensiv und umfangreich gewesen. Sein Prozeßbevollmächtigter habe eine längere und ausführliche fernmündliche Rücksprache mit ihm gehalten. Es seien zwei Besprechungen von jeweils 20 Minuten geführt worden. Die Ansicht der Beklagten, für einen durchschnittlichen Tätigkeitsumfang seien zeitintensive Tätigkeiten, wie z.B. eine mehrseitige schriftliche Einlassung oder ein zeitintensives Telefonat mit dem zuständigen Richter erforderlich, ist abzulehnen. Ausgehend vom Normalfall ist der Zeitaufwand des Prozeßbevollmächtigten des Klägers als leicht überdurchschnittlich einzuschätzen.

Insgesamt erscheint eine Gebühr zwischen Mittel- und Höchstgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5109 RVG erstreckt sich von 20,- EUR bis 250,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 190,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 135,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung auch in diesem Fall nicht in Betracht.

2.4. Gebühren gem. § 2 II, VV 5110 RVG:

- Bedeutung der Angelegenheit, Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers sind wie vorstehend zu beurteilen.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, die Verhandlungstermine hätten jeweils 15 Minuten gedauert. Es seien An- und Abfahrtszeiten zum Gerichtsort von jeweils einer Stunde erforderlich gewesen. Es kann daher ein durchschnittlicher Zeitaufwand angenommen werden

Insgesamt erscheint jeweils eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5110 RVG erstreckt sich von 30,- EUR bis 400,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 260,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 215,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung abermals nicht in Betracht.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, daß diese Beurteilung nur vorbehaltlich abweichender Tatsachenfeststellungen durch das Gericht erfolgt.

Um Erteilung einer schreibauslagenfreien Urteilsabschrift gem. § 4 VI JVKostO wird gebeten.

Zwei Abschriften und die Gerichtsakte fügen wir bei.

Abteilung II
Die Vorsitzende

www.ra-samimi.de